

Verpackungen

Gerade im Lebensmittelhandwerk spielen sogenannte Serviceverpackungen eine große Rolle.



Verpackungsgesetz – auch viele Betriebe sind gefordert

Das Verpackungsgesetz ist am 1. Januar in Kraft getreten. Wer als Erster Verpackungen in Umlauf bringt, muss diese vorher registrieren lassen. Davon ist **auch das Handwerk betroffen**. Wer seine Verpackungen nicht meldet, muss mit hohen Geldbußen rechnen.

Unglaubliche 220,5 Kilogramm pro Kopf an Verpackungen verbrauchten die Deutschen im Jahr 2016. Insgesamt wurden knapp 18,2 Millionen Kilogramm an Verpackungsmüll produziert. Damit liegt Deutschland deutlich über dem europäischen Durchschnitt von 167,3 Kilogramm pro Kopf.

Es verwundert daher nicht, dass mit dem am 1. Januar in Kraft getretenen neuen Verpackungsgesetz (VerpackG) dem Verpackungsmüll der Kampf angesagt werden soll. Durch ein öffentliches Register soll zukünftig Transparenz erzielt werden.

Verpackungsgesetz

gültig ab
1. Januar 2019

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) hat zum Ziel, die Produktverantwortung transparenter zu machen.

Das Register zeigt deutlich, welche Hersteller und/oder Vertreiber von Verpackungen, die sogenannten Erstinverkehrbringer, ihrer Produktverantwortung nachkommen und welche nicht. Weiteres Ziel ist, dass so mehr Verpackungen in die Wiederverwertungssysteme gelangen, die Recyclingquote erhöht und Verpackungsmüll vermieden wird.

Viele Verpackungen (siehe Zusammenstellung rechts) mussten schon vorher am sogenannten dualen System beteiligt sein. Der Vertrag, den der Erstinverkehrbringer mit dem System abschließt, wird als „Systembeteiligungsvertrag“ bezeichnet.

Neu ist, dass die Erstinverkehrbringer die genutzten Verpackungen jetzt zusätzlich im Verpackungsregister der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) registrieren müssen. Durch dieses Verpackungsregister mit dem Namen LUCID soll deutlich werden, welcher Erstinverkehrbringer mit welchen Produkten gemeldet ist und wer seiner finanziellen Verantwortung für die Sammlung und dem Recycling seiner Produkte nachkommt.

Wen betrifft das neue Gesetz?

Die Brötchentüte beim Bäcker, das Glas mit handgemachter Wurst vom Fleischer, die Plastiktüte aus dem Elektrofachgeschäft, das Schmuckschächtelchen vom Goldschmied oder die Online bestellte und per Post angelieferte Brille vom Optiker. Das Handwerk nutzt eine Vielzahl von Verpackungen, die später in privaten Haushalten als Abfall anfallen. Tatsächlich unterliegen der Systembeteiligungspflicht des neuen Verpackungsgesetzes alle Hersteller und/oder Händler, die ein verpacktes Produkt, egal ob groß oder klein, in einem stationären Handelsgeschäft direkt am Ladentisch oder der Ladentheke sowie online, als „Erster“ an den Endkunden verkaufen – als sogenannte **Erstinverkehrbringer**.

Endkunden sind entweder private Haushalte oder diesen gleichgestellte Anfallstellen wie Kinos, Gaststätten, Hotels, Kantinen oder Krankenhäuser. Wer Waren vertreibt, die anderweitig bezogen wurden und bereits verpackt sind, muss diese Verpackungen nicht noch einmal beim dualen System anmelden.

Welche Ausnahmen gibt es?

Eine Ausnahme von der Beteiligungspflicht gibt es bei den **Serviceverpackungen**. Diese werden meist erst dort mit Ware befüllt, wo sie an den privaten Endverbraucher abgegeben wird. Beispiele dafür sind Brötchentüten, Fleischerpapier, Coffee-to-go-Becher oder Schalen für Pommes Frites. Wer mit Hilfe von Serviceverpackungen Waren an private Endverbraucher abgibt, kann vom Vorvertreiber – also dem Produzenten oder Großhändler, von dem die Serviceverpackungen gekauft wurden – verlangen, dass dieser die Verpackungen bei einem dualen System anmeldet. Der Bäcker oder Fleischer ist dann selbst **nicht verpflichtet**, einen Systembeteiligungsvertrag abzuschließen und sich bei LUCID zu registrieren.

Vorvertreiber geben oft bereits auf den Rechnungen an, ob die entsprechenden Verpackungen beim dualen System angemeldet sind. Gibt es darüber keine Informationen, sollte vom Vorvertreiber eine schriftliche Bestätigung darüber verlangt werden, dass die betreffenden Verpackungen bei einem dualen System angemeldet sind.

Systempflichtige Verpackungen

Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher üblicherweise als Abfall anfallen, müssen beim dualen System angemeldet sein. Man unterscheidet folgende Arten:

▶ **Verkaufsverpackungen**, die dem privaten Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Dazu zählen: Service- und Versandverpackungen sowie alle Bestandteile der Verpackung und Packhilfsmittel, wie z. B. Etiketten, Aufhängihilfen, Verschlüsse.

▶ **Umverpackungen**, die eine Anzahl mehrerer Verkaufseinheiten zusammenfassen und in dieser Form dem privaten Endverbraucher angeboten werden.

▶ **Versandverpackungen**, die für den Versand von Waren an den privaten Endverbraucher genutzt werden. Dazu zählt: gesamtes Verpackungsmaterial inklusive des Füllmaterials, welches beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

▶ **Serviceverpackungen**, wenn sie erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt werden, um die Übergabe an den privaten Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Beispiele: Einkaufstüten, Brötchentüten, Fleischerpapier oder Coffee-to-go-Becher.

Nicht darunter fallen:

▶ **Transportverpackungen**, die dem Schutz von Waren dienen und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

**Achtung**

dies gilt ab dem
1. Januar 2019:

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen müssen bei einem dualen System angemeldet sein. Der Hersteller muss zudem bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registriert sein. Erfolgt dies für systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht, gilt ein Vertriebsverbot. Eine Übersicht aller registrierten Hersteller und Marken stellt die Zentrale Stelle Verpackungsregister unter www.verpackungsregister.org bereit.

Diese Ausnahmeregelung wird allerdings von der ZSVR sehr eng ausgelegt. Die Produktion der Ware und der Verkauf an den Endkunden dürfen örtlich nicht getrennt sein. Da dies vor allem für Handwerksbetriebe mit einem Filialnetz bedeuten kann, dass sie die Serviceverpackungen in von der Produktion entfernt liegenden Filialen doch selbst registrieren müssen, hat sich der Zentralverband des Deutschen Handwerks Ende letzten Jahres für eine großzügigere Auslegung eingesetzt. Ob ihm dies gelungen ist, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Was wird genau registriert?

Es müssen sämtliche vom Erstinverkehrbringer vertriebenen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei einem der dualen Systeme gemeldet und bei der Zentralen Stelle registriert werden. Dabei sind Branchenlösungen nur unter sehr engen Voraussetzungen erlaubt. Abzüge dürfen **nur** dann gemacht werden, wenn der Hersteller die Verpackungen **aufgrund von Beschädigung** oder Unverkäuflichkeit zurückgenommen und dann einer Verwertung nach den Vorgaben des VerpackG zugeführt hat. Außerdem muss die Rücknahme in jedem einzelnen Fall in nachprüfbarer Form dokumentiert werden. Pauschale Abzüge – also ohne einen konkreten Nachweis im Einzelfall oder über ein Gutachten – sind unzulässig. Auch Betriebe, die bereits an einem →

→ dualen System beteiligt sind, müssen sich bei LUCID anmelden. Bei der Registrierung sind die Materialart und die Masse der Verpackungen, der Name des Systems, bei dem sie gemeldet sind, sowie der Zeitraum der Systembeteiligung anzugeben.

Wie verläuft die Registrierung?

Seit dem 1. Januar 2019 sind alle Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen verpflichtet, sich **persönlich** bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister, LUCID, zu registrieren. Die Registrierung ist kostenlos unter www.verpackungsregister.org möglich. Bei der Registrierung müssen die Erstinverkehrbringer ihre nationale Kennnummer – also die Handwerksrollennummer oder Handelsregisternummer –, die europäische Steuernummer (USt-IdNr.) oder alternativ die nationale Steuernummer angeben.

Eine sogenannte **Vollständigkeitserklärung** muss nur dann bei der Zentralen Stelle abgegeben werden, wenn bestimmte Mengen von Verpackungen aus bestimmten Materialien, die im vergangenen Jahr erstmals in Verkehr gebracht wurden, überschritten wurden. Bei Glas liegt diese Mengengrenze bei mehr als 80.000 Kilogramm, bei Papier, Pappe und Karton bei mehr als 50.000 Kilogramm und bei Eisenmetallen, Aluminium, Getränkeverpackungen und sonstigen Verbundverpackungen sowie Kunststoff in der Summe bei 30.000 Kilogramm.

Wie werden nichtsystempflichtige Verpackungen behandelt?

Zu den nichtsystembeteiligungspflichtigen Verpackungen zählen Transportverpackungen,



Konkrete Pflichten der Erstinverkehrbringer

Dies sind alle Hersteller und/oder Händler, die ein verpacktes Produkt „als Erster“ direkt im stationären Handelsgeschäft oder online an den Endkunden verkaufen.

▶ **Registrierung:** Der Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen muss sich ab dem 1. Januar 2019 vor dem Inverkehrbringen der Verpackungen bei der Zentralen Stelle (LUCID) registrieren.

▶ **Anmeldung:** Der Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen muss sich bei einem System anmelden (z. B. duales System).

▶ **Meldung:** Der Erstinverkehrbringer muss die Masse (Gesamtgewicht), der von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen sowie die Materialart mindestens einmal im Jahr an das von ihm ausgewählte System und an LUCID melden.

▶ **Vollständigkeitserklärung:** Der Erstinverkehrbringer muss eine sogenannte Vollständigkeitserklärung bei LUCID abgeben. Darin muss er für jede Materialart die genaue Masse angeben. Eine Ausnahme gilt für sogenannte Bagatellmengen.

How-to-Guide

zum
Verpackungs-
gesetz
—
Eine genaue
Anleitung und weitere
Informationen zum
Verpackungs-
gesetz (VerpackG)
bietet der
How-to-Guide
auf <https://bit.ly/2E6ipHcz>.

Verkaufs- und Umverpackungen, die nach dem Gebrauch nicht beim Endverbraucher als Abfall anfallen, systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen sowie Verkaufsverpackungen von schadstoffhaltigen Füllgütern. Werden sie an Dritte weitergegeben, dann müssen die gebrauchten und restentleerten Verpackungen – gleicher Art, Form und Größe – am Ort der Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe zurückgenommen werden. Für die nichtsystempflichtigen Verpackungen besteht keine Anmeldepflicht bei einem dualen System. Für nichtsystempflichtige gibt es eine Reihe von Sonderregelungen, die unter anderem abweichende Vereinbarungen über den Rückgabeort und die Kosten betreffen.

Welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Das VerpackG schreibt eine Registrierung bei der Zentralen Stelle und eine Beteiligung an einem der dualen Systeme vor. Erfolgt für eine systembeteiligungspflichtige Verpackung keine Anmeldung bei einem der dualen Systeme (oder alternativ bei einer Branchenlösung) darf sie nicht verkauft werden. Es besteht Vertriebsverbot, das nicht nur den Hersteller, beziehungsweise Erstinverkehrsbringer, sondern auch jeden nachfolgenden Händler betrifft.

Bei einer Nichtregistrierung, der nicht ordnungsgemäßen Registrierung oder beim Vertrieb von Waren – wozu bereits das Anbieten zählt – droht dem Hersteller, ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro pro Fall. Die Nichtbeteiligung an einem System kann mit einem Bußgeld von bis zu 200.000 Euro geahndet werden. Daneben ist eine zivilrechtliche Durchsetzung des Vertriebsverbotes durch Wettbewerber denkbar.

Wer hingegen verpackte Produkte in Deutschland verkauft oder versendet, hat nichts zu befürchten, wenn der jeweilige Hersteller registriert ist und alle Verpackungen an einem der dualen Systeme beteiligt sind.

Wer hilft weiter rund um das VerpackungsG?

Der „How-To-Guide Verpackungsgesetz für Hersteller“ der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister bietet umfassende Informationen zum VerpackG und zum Ablauf der Registrierung. Er kann unter <https://bit.ly/2E6ipHcz> abgerufen werden. Auch der ZDH hat speziell für Handwerksbetriebe einen Flyer zum neuen Gesetz zusammengestellt, der unter www.zdh.de zum Download bereitsteht. Natürlich sind auch die Umweltberater der Handwerkskammern (siehe rechts) Ansprechpartner für Fragen rund um das neue Verpackungsgesetz. Die Handwerkskammer Hamburg hat zum Beispiel unter der Telefonnummer 040 35905-505 eine Hotline zur Unterstützung der Betriebe eingerichtet. | KL

Umweltberatungen der Handwerkskammern

Die Umweltberater in den Handwerkskammern informieren und beraten Betriebe zu den verschiedensten Umweltthemen:

▶ Handwerkskammer Flensburg

Stephan Jung, Technische Beratung
Tel.: 0461 866-150
E-Mail: s.jung@hwk-flensburg.de

Stephan Wolfrat, Innovations- und Technologiebeauftragter
Tel.: 0461 866-238
E-Mail: s.wolfrat@hwk-flensburg.de

▶ Handwerkskammer Hamburg

Dolores Lange, ZEWUmobil
Tel.: 040 35905-805
E-Mail: dolores.lange@hwk-hamburg.de

Hans Jürgen Welsch, ZEWUmobil
Tel.: 040 35905-833

E-Mail: hjwelsch@hwk-hamburg.de

▶ Handwerkskammer Lübeck

Raphael Lindlar, Umweltberatung
Tel.: 0451 38887-745
E-Mail: rlindlar@hwk-luebeck.de

▶ Handwerkskammer Schwerin

Christina Neubüser, Umweltberatung
Tel.: 0385 7417-153
E-Mail: c.neubueser@hwk-schwerin.de

THEMA: NACHHALTIGKEIT – DREI FRAGEN AN



Raphael Lindlar
Umweltberater der
Handwerkskammer
Lübeck

Was bedeutet eigentlich Nachhaltigkeit im Handwerk?

Raphael Lindlar: Der Begriff Nachhaltigkeit wird unterschiedlich interpretiert, meint aber im Wesentlichen eine Lebensweise, die es uns und nachfolgenden Generationen ermöglicht, auf diesem Planeten gut leben zu können. Das hört sich banal und selbstverständlich an, ist aber eine große Herausforderung, die viele Bereiche umfasst.

Was ist da für das Handwerk besonders interessant? Und Was können die Betriebe

konkret tun, um nachhaltiger zu werden?

RL: Das Handwerk handelt in vielen Bereichen schon nachhaltig, ohne dies besonders zu betonen. Letztlich ist es für alle Betriebe sinnvoll, vorausschauend zu wirtschaften, die Umwelt zu schonen und soziale Verantwortung zu übernehmen. Damit sind die Grundgedanken der Nachhaltigkeit erfüllt: es geht um Umweltschutz, Ökonomie und Soziale Verantwortung. In diesen Bereichen können Betriebe aber oft noch viel mehr tun als bisher. Das lohnt sich nicht nur für ein besseres Gewissen sondern rechnet sich meist auch finanziell.

Die Ansatzpunkte sind dabei unterschiedlich. Je nach betrieblicher Situation, den vorhandenen Möglichkeiten und Interessen können viele Beiträge geleistet werden. Dabei sind auch schon kleinste Maßnahmen sinnvoll und hilfreich. Beispielsweise könnten Betriebe sehen, welche sozialen Hilfsangebote sie in der

Region leisten können. Das können beispielsweise Dienstleistungen für einen gemeinnützigen Verein oder die Unterstützung von benachteiligten Personengruppen sein. Auch ein verstärktes Engagement im Umweltschutz ist sinnvoll. Auch Maßnahmen zur Gesunderhaltung der eigenen Belegschaft oder zur Unterstützung von persönlichen Belangen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen der Nachhaltigkeit – Stichwort: familienfreundliches Unternehmen.

Ist das nicht eher etwas für große Unternehmen?

RL: Ganz und gar nicht. Gerade kleinere Betriebe können sich damit schnell von Mitbewerbern abheben, werden attraktiver für Kunden und Fachkräfte. Kunden fragen nachhaltige Produkte und Dienstleistungen mehr und mehr nach. Als Arbeitgeber müssen Sie sich zukünftig mehr profilieren, um Mitarbeiter/innen zu finden. | LD

Zukunftsperspektive Umwelthandwerker

Hohe Auszeichnung

Das Projekt „Zukunftsperspektive Umwelthandwerker – Kompetenzfeststellung und Weiterbildung für Flüchtlinge“ wurde in Berlin als „Transformationsprojekt“ für nachhaltige Entwicklung ausgezeichnet. Das Konzept, Geflüchtete als Fachkräfte in Umweltberufe zu integrieren, hat einen Modellcharakter auch für andere Regionen. „Zukunftsperspektive Umwelthandwerker“ ist am Zentrum für Energie-, Wasser- und Umwelttechnik (ZEWU) der Handwerkskammer Hamburg angesiedelt. Es wurde von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) fachlich und finanziell unterstützt. | KL

Studie

Hamburg – nachhaltige Weltstadt im Norden

Bei einem Vergleich von 100 Weltstädten hat es Hamburg unter die Top 20 geschafft. Nach der Arcandis-Studie „Sustainable Cities Index 2018“ liegt Hamburg auf Platz 17 und damit noch vor Berlin. Die Experten überzeugten vor allem Hamburgs gute Vernetzung und die effektiven Maßnahmen zur CO₂-Reduktion. | KL

